

(5) Volkseigene Betriebe, Staatsbetriebe und Genossenschaften haben einen nach Abzug der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 3 verbleibenden Gewinn entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften den vorgesehenen Fonds zuzuführen. Nachgewiesene Verluste sind nach Einsatz aller eigenen Fonds außer Prämienfonds, Leistungsfonds und Verfügungsfonds als Minderung bis zur Höhe des Eigenmittelteils des Umlaufmittelfonds gesondert auszuweisen.

§ 3

Anforderungen an die Inventur

(1) Die Inventur zum 30. Juni 1990 ist auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen, soweit die Absätze 2 bis 7 nichts anderes bestimmen.

(2) Kaufleute haben bei der Inventur die Vermögensgegenstände grundsätzlich körperlich zu erfassen.

(3) Die körperliche Bestandsaufnahme kann bei den Vermögensgegenständen des Anlagevermögens unterbleiben, wenn diese in einer den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden Weise verzeichnet sind und in den letzten 12 Monaten eine körperliche Aufnahme stattgefunden hat.

(4) Beim Vorratsvermögen ist eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen.

(5) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in besonderen Listen zu erfassen. Die Salden der Konten sind in einer den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden Form nachzuweisen. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat, der Staatsbank, der Treuhandanstalt, den Anteilseignern und Gesellschaftern sind gesondert zu erfassen; der Rechtsgrund ist jeweils anzugeben. Bei Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist der Grund für die Kreditgewährung anzugeben.

(6) Die mit der Inventur erfaßten Vermögensgegenstände und Schulden sind für die Abschlußbilanz zum 30. Juni 1990 entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu bewerten.

(7) Zur Vorbereitung der D-Mark-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 sind bei der Inventur zum 30. Juni 1990 zusätzlich folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Bei Grundstücken und Gebäuden sind alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu vermerken, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen; es sind außerdem alle Sachverhalte festzuhalten, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen für den Kaufmann ergeben können.
- b) In besonderen Listen sind alle Sachverhalte zu erfassen, die zu einer Rückstellung nach § 249 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches in der ab 1. Juli 1990 geltenden Fassung (im weiteren Handelsgesetzbuch genannt) für ungewisse Verbindlichkeiten oder für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften führen können oder für die Rückstellungen nach § 249 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches zu bilden sind.
- c) In besonderen Listen sind alle Haftungsverhältnisse, die nach § 251 des Handelsgesetzbuches zu vermerken sind und alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen zu erfassen, über die nach § 285 Nr. 3 des Handelsgesetzbuches im Anhang zu berichten ist.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden für die D-Mark-Eröffnungsbilanz wird durch Gesetz geregelt.

Schlußbestimmungen

§ 4

(1) Die Schlußbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung per 30. Juni 1990 sind bis zum 31. August 1990 aufzustellen.

(2) Die nach den geltenden Rechtsvorschriften durchzuführende Prüfung und Bestätigung der Schlußbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung hat bis zum 20. Oktober 1990 durch die bis zum 30. Juni 1990 zuständigen Revisionsorgane oder durch Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. In die Prüfung ist die ordnungsgemäße Durchführung der Inventur einzu beziehen.

(3) Kaufleute, die nach den geltenden Rechtsvorschriften gegenüber dem Statistischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik benichtspflichtig sind, haben die bestätigte Schlußbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung bis zum 31.10.1990 den zuständigen territorialen Dienststellen des Statistischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1990

Der Minister der Finanzen

Dr. Romberg¹

Berichtigungen

1. Zur Anordnung vom 5. Mai 1989 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen — Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) — (Sonderdruck Nr. 1318 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1990 (Sonderdruck Nr. 1318/1 des Gesetzblattes)

In der Anlage 6 Abschnitt III Buchst. E muß die Bedeutung der Schallsignale richtig lauten:

3 lange Töne und 1 kurzer Ton „Ich drehe nach Steuerbord“ § 6.16 Abs. 2 Buchst. a

3 lange Töne und 2 kurze Töne „Ich drehe nach Backbord“ § 6.16 Abs. 2 Buchst. b.

2. Zur Anordnung vom 29. März 1989 über die Regelung des Verkehrs mit Sport- und Hausbooten — Sportbootanordnung (SBAO) — (Sonderdruck Nr. 730/3 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 27. Februar 1990 (Sonderdruck Nr. 730/4 des Gesetzblattes)

Im § 24 Abs. 2 letzter Satz ist nach „Bezeichnung“ einzufügen: „... ist entweder der Name oder die gebräuchliche Kurzbezeichnung“.

Im § 31 Abs. 1 wird statt „Abs. 2“ gesetzt: „Abs. 1 Buchstaben a und b“.

3. Im Beschluß des Ministerrates vom 30. Mai 1990 (GBl. I Nr. 30 S. 276) muß es im letzten Anstrich der Ziffer 2 richtig lauten:

„als Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit“.